

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt:

**Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu
Erstaufforstungsanträgen**

Die Forst LIPA GmbH & Co KG beabsichtigt eine Teilfläche des Flurstücks 342 der Gemarkung Lohsa, Flur 2 aufzuforsten.

Die beantragte Gesamtfläche beträgt 3,0250 ha. Am 02.07.2019 wurde der Antrag auf Erstaufforstung nach § 10 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) gestellt. Das Landratsamt Bautzen ist gemäß § 10 Abs. 5 SächsWaldG als untere Landwirtschaftsbehörde zuständige Genehmigungsbehörde.

Für die beabsichtigten Erstaufforstungen mit einer Gesamtgröße von 3,0250 ha Wald war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 3 UVPG durchzuführen.

Die Prüfung i.V.m. § 11 UVPG hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Erstaufforstung, deren räumliche Lage sowie die mit der Aufforstung verbundene Etablierung von standortgerechten Waldbeständen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Schutzgebiete sind von der Erstaufforstung nicht betroffen.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Prüfungsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Integrierte ländliche Entwicklung, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zugänglich.

Bautzen, den 26.08.2019

Birgit Weber
Beigeordnete